

Begründung zur Änderung der Bauordnung für Berlin –BauO Bln– durch Artikel 23 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU)

Stand: 01. April 2020

***Hinweis:** Durch Artikel 23 des BlnDSAnpG-EU wurde § 87 BauO Bln = „**Verarbeitung personenbezogener Daten**“ geändert. Die nachfolgende Begründung ist ein Ausschnitt aus der Abgeordnetenhausvorlage mit Stand vom 1. April 2020. Die Einzelbegründung bezieht sich auf die in Artikel 23 des BlnDSAnpG-EU enthaltenen „**Änderungsbefehle**“, welche für ein Änderungsgesetz erforderlich sind. Sie ist deshalb aus sich heraus schwer nachvollziehbar. Zum besseren Verständnis der Änderung wird nach der Einzelbegründung die Änderung des Gesetzestextes in einer Synopse gegenübergestellt.*

Begründung:

Allgemeines (Auszug):

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung (EU) 2016/679 ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 10).

Der Unionsgesetzgeber hat sich für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, damit innerhalb der Union ein gleichmäßiges Datenschutzniveau für natürliche Personen gewährleistet ist (Erwägungsgrund 13). Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht eine Reihe von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber vor. Zugleich enthält sie konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge, damit das allgemeine und das bereichsspezifische Datenschutzrecht soweit wie nötig angepasst werden kann. Der sich ergebende Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht auf Landesebene ist mit der Neufassung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) bereits umgesetzt worden.

Die Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 ist Gegenstand dieses Gesetzes. Damit werden die bestehenden landesrechtlichen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen mit folgenden Regelungsschwerpunkten an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst:

Anpassung von Begriffsbestimmungen, Anpassung von Verweisungen, Anpassung (bzw. vereinzelt Schaffung) von Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung, Regelungen zu den Betroffenenrechten, Anpassungen aufgrund unmittelbar geltender Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Auftragsverarbeitung und zur Datenübermittlung.

Herausgeber:

Einzelbegründung (Auszug):**Zu Artikel 24¹ (Änderung der Bauordnung für Berlin)****Zu Nummer 1 (Hinweis § 87 Absatz 1)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der „betroffenen Person“.

Zu Nummer 2 (Hinweis: § 87 Absatz 2)**Zu Buchstabe a**

Der bisher geltende Grundsatz der Direkterhebung findet sich nicht mehr in der Verordnung (EU) 2016/679. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben, bedarf es hierfür keines besonderen Grundes. Die Transparenz der Datenverarbeitung wird jedoch durch umfassende, die bisherigen Informationspflichten erheblich erweiternde Regelungen in Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sichergestellt. Satz 1 ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe c

Siehe hierzu die Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (Hinweis: § 87 Absatz §)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendete Begrifflichkeit.

Gegenüberstellung des Gesetzestextes:

BauO Bln „Alte Fassung“	BauO Bln „Neue Fassung“
§ 87	§ 87
Verarbeitung personenbezogener Daten	Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58 einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 84 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 85 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach den §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, Nachbarinnen oder Nachbarn, Baustoffproduzentinnen oder Baustoffproduzenten, Nutzungsberechtigten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilli-	(1) Die Bauaufsichtsbehörden sind befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 58 einschließlich der Erhebung von Gebühren, zur Führung des Baulastenverzeichnisses nach § 84 sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 85 die erforderlichen personenbezogenen Daten von den nach den §§ 53 bis 56 am Bau verantwortlich Beteiligten, Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern, Nachbarinnen oder Nachbarn, Baustoffproduzentinnen oder Baustoffproduzenten, Nutzungsberechtigten sowie sonstigen am Verfahren zu Beteiligten zu verarbeiten. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur mit Einwilli-

¹ (Hinweis: In der Vorlag für das Abgeordnetenhaus war die Änderung der BauO Bln noch in Artikel 24 des BlnDSAnpG-EU angegeben, welche im weiteren Verfahren zu Artikel 23 wurde)

<p>gung der oder des Betroffenen zulässig.</p>	<p>gung der betroffenen Person zulässig.</p>
<p>(2) Die Daten sind grundsätzlich bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Betroffenen mit deren Kenntnis zu erheben. Die Betroffenen sind verpflichtet, den Bauaufsichtsbehörden sowie den sonst am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf sind sie hinzuweisen.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörden dürfen die Daten bei Dritten ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt, 2. die oder der Betroffene in diese Form der Datenerhebung eingewilligt hat oder 3. anderenfalls die Erfüllung der Aufgaben nach § 58 gefährdet wäre. 	<p>(2) Die betroffenen Personen sind verpflichtet, den Bauaufsichtsbehörden sowie den sonst am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; hierauf sind sie hinzuweisen.</p>
<p>(3) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden, öffentlichen und privaten Stellen und Personen ist zulässig.</p> <p>Die Übermittlung an andere Behörden, Stellen und Personen ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen erforderlich ist, 2. diese ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft machen und die schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen nicht überwiegen <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die oder der Betroffene in die Datenübermittlung eingewilligt hat. <p>Gesetzliche Übermittlungsvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die am Verfahren beteiligten Behörden, öffentlichen und privaten Stellen und Personen ist zulässig.</p> <p>Die Übermittlung an andere Behörden, Stellen und Personen ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen erforderlich ist, 2. diese ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft machen und die schutzwürdigen Interessen der oder des Betroffenen nicht überwiegen <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die betroffene Person in die Datenübermittlung eingewilligt hat. <p>Gesetzliche Übermittlungsvorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>(4) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Datenerhebung in den verschiedenen Verfahren, 2. regelmäßiger Datenübermittlungen unter Festlegung des Anlasses, der Empfängerinnen oder Empfänger und der zu übermittelnden Daten. 	<p>(4) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Datenerhebung in den verschiedenen Verfahren, 2. regelmäßiger Datenübermittlungen unter Festlegung des Anlasses, der Empfängerinnen oder Empfänger und der zu übermittelnden Daten.
<p>(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes.</p>	<p>(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes.</p>

Das Gesetz wurde am 24. Oktober 2020 (GVBl S. 807) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht und ist nach Artikel 57 am **25. Oktober 2020** in Kraft getreten.